☐ Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.

☐ Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungspräsidium in

☐ Darmstadt ☐ Gießen ☐ Kassel gestellt.

☐ Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden Behörden gestellt:

_____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Behörde zu richten, bei der ein Verwaltungspraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerbern außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

HJV 224 (Antrag Verwaltungspraktikum — Einzelpraktikum, 2-seitig)

ANTRAG
auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum (Gruppenpraktikum)

An das
Regierungspräsidium
_____

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum und -ort: _____ Telefonnummer: _____
1. Wohnsitz: _____ _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Zulassung zum Verwaltungspraktikum nach § 2 Abs. 3 JAO

Ich bitte, mich im ☐ Frühjahr 20__ ☐ Herbst 20__
zu einem Gruppenpraktikum bei _____
oder bei _____
zuzulassen.

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im __ Fachsemester an der

☐ Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

☐ Justus-Liebig-Universität Gießen

☐ Philipps-Universität Marburg

☐ _____

Die erste juristische Staatsprüfung beabsichtige ich im __ Semester abzulegen.

☐ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 1998, Teil I, S. 224) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

☐ Ein Antrag auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum wurde bereits einmal abgelehnt:

☐ Nein ☐ Ja, und zwar am _____

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

_____ _____
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
   - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
     — beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen,
     wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
   - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
     — beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
   - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
     — beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
   - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
     — bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
     — beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel,
     wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerbern außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

HJV 225 (Antrag Verwaltungspraktikum — Gruppenpraktikum, 2-seitig)

Dieser Erlass ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserlass.

Wiesbaden, 27. Februar 2002

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 51 — 8 e 02 032.1

Hessisches Ministerium der Justiz
2210/4 — AF 3 — 133/01
— Gült.-Verz. 322, 7004 —
StAnz. 16/2002 S. 1506

435

Polizeigewahrsamsordnung

B e z u g : Erlass vom 17. Januar 1991 (StAnz. 9/1991 S. 622)

Aufgrund des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erlasse ich nachstehende Verwaltungsvorschrift.

Wiesbaden, 26. März 2002

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
LPP 1 — Br — 21 a 04 21
— Gült.-Verz. 31000 —
StAnz. 16/2002 S. 1513

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verwaltungsvorschrift regelt die Einrichtung und die Benutzung von Verwahrungsräumen bei den Polizeibehörden des Landes Hessen. Sie ist auf alle im Polizeigewahrsam aufgenommenen Personen anzuwenden, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel HSOG, StPO, AuslG, HFEG) die Freiheit entzogen wurde und die von der Polizeibehörde vorübergehend unterzubringen sind.

(2) Kinder dürfen nicht in Verwahrungsräumen untergebracht werden. Sie sind in geeigneten Räumen der Dienststelle in Obhut zu nehmen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist eine Straftat begangen worden und liegen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich des Alters einer Person vor und vermittelt deren äußeres Erscheinungsbild nicht den Eindruck eines Kindes, kann die Person bis zum Abschluss der Altersbestimmung in Verwahrungsräumen untergebracht werden.

(3) Jugendliche, die lediglich zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wurden oder weil sie sich der Obhut des Sorgeberechtigten entzogen haben, dürfen nach ihrer Ergreifung nicht in Verwahrungsräumen der Polizeibehörden untergebracht werden.